

zu behandelnden Hauptaufgaben in Anlehnung an die Ordnung der Planung zum Volkswirtschaftsplan festgelegt werden.

§ 7

Für jeden Wissenschaftlich-Technischen Rat ist vom zuständigen Minister eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der Bestimmungen festzusetzen sind über

- a) die rechtzeitige Einladung der Teilnehmer;
- b) die Zuleitung von Arbeitsunterlagen für die Tagungen an die Teilnehmer;
- c) die Behandlung vertraulicher Arbeitsunterlagen;
- d) die Abfassung und Versendung von Tagungsprotokollen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

•Berlin, den 4. November 1955

Staatliche Plankommission

Leuschner
Vorsitzender

Anordnung über die Errichtung Staatlicher Hengstdepots.

Vom 3. November 1955

Zur weiteren Entwicklung unserer Pferdehaltung ist die planmäßige Bedeckung aller zuchttauglichen Stuten notwendig. Um dieses Ziel zu erreichen, sind Staatliche Hengstdepots mit einem Netz von Deckstationen zu errichten. Hierzu wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 werden Staatliche Hengstdepots errichtet und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellt.

(2) Die Staatlichen Hengstdepots sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum.

§ 2

(1) Für die einzelnen Zuchtgebiete werden folgende Staatliche Hengstdepots errichtet:

Für das Zuchtgebiet Mecklenburg
das Staatliche Hengstdepot Redefin in Redefin/Mecklenburg.

Für das Zuchtgebiet Brandenburg
das Staatliche Hengstdepot Neustadt/Dosse in Neustadt/Dosse.

Für das Zuchtgebiet Sachsen/Anhalt
das Staatliche Hengstdepot Kreuz in Kreuz bei Halle.

Für das Zuchtgebiet Sachsen
das Staatliche Hengstdepot Moritzburg in Moritzburg bei Dresden.

Für das Zuchtgebiet Thüringen
das Staatliche Hengstdepot Stotternheim in Stotternheim bei Erfurt.

(2) Die Staatlichen Hengstdepots haben zur Durchführung ihrer Aufgaben Hengstprüfungsanstalten und Deckstationen in ihrem Zuchtgebiet einzurichten.

- a) Die Hengstdepots führen die Bezeichnung:
„Staatliches Hengstdepot“ (Ort).
- b) Die Deckstationen führen die Bezeichnung:
„Staatliches Hengstdepot“ (Ort)
„Deckstation“ (Ort).

§ 3

(1) Die Staatlichen Hengstdepots übernehmen mit Wirkung vom 1. Januar 1956 die bisher in den volkseigenen Gütern gehaltenen Hengste und die sonstigen Grundmittel, die für die Durchführung der Hengsthaltung erforderlich sind, in ihre Rechtsträgerschaft. Die Regelung des Umfangs der zu übernehmenden Vermögenswerte geschieht in Zusammenarbeit mit der Hauptverwaltung VEG und der Hauptabteilung Veterinärwesen und tierische Produktion des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Als Stichtag der Übernahme wird der 1. Januar 1956 festgesetzt.

(3) Die Haltungskosten der Hengste werden ab 1. Januar 1956 bis zum Zeitpunkt der Übernahme seitens der Staatlichen Hengstdepots den betreffenden volkseigenen Gütern erstattet.

(4) Die bei den volkseigenen Gütern und den volkseigenen Besamungs- und Deckstationen für 1955 geplanten Investitionen für Hengstankäufe und Bauvorhaben der Hengstdepots werden den Staatlichen Hengstdepots als künftige Investträger übertragen.

§ 4

Die Staatlichen Hengstdepots werden nach den Grundsätzen für Haushaltsorganisationen aus dem Haushaltsplan des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Veterinärwesen und tierische Produktion, finanziert.

§ 5

Der Struktur- und Stellenplan der Staatlichen Hengstdepots ist gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen und vor Übernahme der Hengstdepots von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigen zu lassen.

§ 6

(1) Bedeckungen, die von den Staatlichen Hengstdepots mit den von ihnen gehaltenen Hengsten durchgeführt werden, sind gebührenpflichtig.

(2) Eine einheitliche Gebührenordnung wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Bis zur Bekanntgabe der Gebührenordnung werden weiterhin die z. Z. geltenden Gebührensätze erhoben.

Berlin, den 3. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichell
Minister